



## **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN**

Stand: September 2023

Soweit im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet.

### **1. Geltung**

1.1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden auch kurz „AGB“) gelten für alle Rechtsverhältnisse zwischen der Gscheit im Veedel Betriebs GmbH, FN 471277f, Prof.-Franz-Spath-Ring 43/28, 8042 Graz (im Folgenden auch kurz „GIVB“) und natürlichen Personen (im Folgenden auch „Vertragspartner“ oder kurz „VP“), die die Vermittlung und Vergabe von Wohneinheiten durch die GIVB betreffen oder sich daraus ergeben. Ergänzend zu den nachstehenden AGB wird zwischen der GIVB und dem VP ein Benützungsvertrag abgeschlossen.

1.2. Die Wohneinheiten befinden sich entweder in den von der GIVB selbst betriebenen Gästehäusern oder in Gebäuden, die von Anbietern bzw. Heimträgern verwaltet werden, mit denen die GIVB eine vertragliche Vereinbarung über die Nutzung der Wohneinheiten abgeschlossen hat.

1.3. Diese AGB gelten für Vertragsverhältnisse, die auf Grund von Anmeldungen ab dem 1. September 2023 zustande kommen. Klarstellend wird festgehalten, dass bereits vor dem 1. September 2023 bestehende Vertragsverhältnisse sowie Vertragsverhältnisse, die auf Grund von Anmeldungen vor dem 1. September 2023 zustande kommen, den AGB der GIVB in der Fassung vom März 2020 unterliegen.

1.4. Als „Benützungsdauer“ wird im Folgenden jener Zeitraum bezeichnet, der im Benützungsvertrag festgelegt ist. Unter der Voraussetzung, dass der Heimplatz gemäß Punkt 9 dieser AGB von der GIVB zur Verfügung gestellt wird, beginnt der Zeitraum der Benützungsdauer auch dann zu laufen, wenn der Heimbewohner seinen Heimplatz nicht tatsächlich am ersten Tag der Benützungsdauer bezieht. Der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses, der Beginn der Benützungsdauer und der tatsächliche Tag des Einzugs können daher auseinanderfallen.

### **2. Buchungen und Vertragsabschluss**

2.1. Ein Vertragsverhältnis zwischen der GIVB und einer natürlichen Person unter 18 Jahren kommt nur durch ausdrückliche, schriftliche Zustimmung mittels Haftungserklärung durch den Erziehungsberechtigten des VP zustande.

2.2. Die GIVB ist bemüht, den künftigen VP auf der Website [www.raumzumwachsen.at](http://www.raumzumwachsen.at) anhand von Musterabbildungen und Beschreibungen ein möglichst realistisches Bild davon zu vermitteln, wie die gewünschte Wohneinheit aussehen wird. Es handelt sich dabei um Beispielfotos, die lediglich der Veranschaulichung dienen. Bei den Musterabbildungen und Beschreibungen handelt es sich um kein rechtlich verbindliches Angebot.

2.3. Für eine wirksame Anmeldung zur Nutzung einer Wohneinheit sind alle angefragten Dokumente vollständig und wahrheitsgemäß an die GIVB zu übermitteln. Der VP wird im Rahmen des Buchungsvorgangs ausdrücklich auf die gegenständlichen AGB hingewiesen.

2.4. Der VP hat für die Bearbeitung seiner Anmeldung eine einmalige, nicht refundierbare Buchungsgebühr zu entrichten (etwaige Refundierung nur gemäß Punkt 2.6.).

2.5. Falls die in der Anmeldung gewünschte Wohneinheit zur Verfügung steht, erhält der VP ein für die GIVB rechtlich verbindliches Angebot zugesandt. Für den Fall, dass die gewünschte Wohneinheit nicht verfügbar ist, erhält der VP ein der Anmeldung möglichst nahekommendes rechtlich verbindliches Angebot.



2.6. Falls die GIVB keine Wohneinheit anbieten kann, erhält der VP die Anmeldegebühr refundiert.

2.7. Das Angebot inkludiert diese AGB, den Benützungsvertrag, das Heimstatut bzw. die Heimordnung, sofern solche im betreffenden Studentenheim vorliegen, sowie eine Zahlungsaufforderung zur Entrichtung der Kautions innerhalb einer von der GIVB gesetzten, angemessenen Zahlungsfrist. Eventuell anfallende Spesen im Zuge der Überweisung trägt der VP.

2.8. Für den Fall, dass dieses erste Angebot abgelehnt wird, erhält der VP – auf seinen ausdrücklichen Wunsch – maximal ein weiteres Angebot, falls verfügbar.

2.9. Das Vertragsverhältnis kommt durch fristgerechtes Einlangen der Kautions auf dem von der GIVB bekanntgegebenen Konto zustande.

2.10. Kommt der VP der Zahlungsaufforderung nicht innerhalb der Zahlungsfrist nach, so ist die GIVB nicht mehr an ihr Angebot gebunden.

### **3. Benützungsdauer**

3.1. Die Bestimmungen des Studentenheimgesetzes werden eingehalten.

3.2. Auf Wunsch des VP wird das Vertragsverhältnis auf eine davon abweichende, bestimmte Zeit befristet, jedoch maximal für eine Benützungsdauer von 24 aufeinanderfolgenden Monaten abgeschlossen. In der Regel beträgt die Mindestbenützungsdauer ein Semester.

### **4. Entgelte / Preise**

4.1. Die auf der Preisliste ausgewiesenen Preise stellen Richtwerte dar.

4.2. Sämtliche anfallende Entgelte, deren Höhe sowie deren Fälligkeit sind im Angebot bzw. im Benützungsvertrag ausgewiesen. Alle Preisangaben verstehen sich in Euro und beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer in der für Österreich jeweils geltenden Höhe.

4.3. Das erste monatliche Benützungsentgelt und die Buchungsgebühr sind bis zum 5. des ersten Monats der im Benützungsvertrag angegebenen Benützungsdauer im Voraus zu bezahlen.

4.4. Das Benützungsentgelt für alle darauffolgenden Monate ist bis zum 5. des jeweiligen Monats im Voraus zu bezahlen. Wurde das Benützungsentgelt für den laufenden Monat nicht fristgerecht bis zum 5. des Monats bezahlt, so erfolgt eine erste Mahnung, die eine Zahlungsfrist vorgibt. Wird diese Frist nicht eingehalten, erfolgt noch im laufenden Monat ein zweiter Mahnlauf. Die dritte und letzte Mahnung ergeht (im Falle der Nichtbezahlung) im Folgemonat (nach dem 5.) mit einer im Mahnschreiben festgehaltenen Zahlungsfrist für beide Benützungsentgelte (vorangegangener und aktueller Monat). Für die Mahnschreiben hat der VP Mahngebühren zu entrichten. Sollten die beiden ausständigen Benützungsentgelte nicht fristgerecht einlangen, erfolgt die Vertragsauflösung per Ende des aktuellen Monats (siehe Punkt 13.2).

4.5. Entgelte können während des Vertragszeitraums von der GIVB zur Abgeltung zwischenzeitlicher Erhöhungen bei Tarifen, Steuern und Gebühren erhöht werden.

4.6. Das Benützungsentgelt ist bei späterem Einzug bzw. bei früherem Auszug für den vollen Kalendermonat zu zahlen.



## **5. Rücktritt bei einem im Fernabsatz geschlossenen Vertragsverhältnis**

5.1. Dem VP steht bei Abschluss von Fernabsatzverträgen ein Rücktrittsrecht gemäß § 11 Fern- und Auswärtsgeschäftegesetz (FAGG) zu. Der VP kann binnen vierzehn Kalendertagen ohne Angabe von Gründen vom abgeschlossenen Vertragsverhältnis zurücktreten.

5.2. Die Rücktrittsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Dies ist der Tag des Einlangens der Kautions auf dem von der GIVB bekanntgegebenen Konto.

5.3. Um das Rücktrittsrecht auszuüben, muss der VP die GIVB mittels einer eindeutigen Erklärung über den Entschluss, von diesem Vertragsverhältnis zurückzutreten, informieren (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder E-Mail).

Widerruf per Post: Gscheit im Veedel Betriebs GmbH, Prof.-Franz-Spath-Ring 43/28, 8042 Graz

Widerruf per E-Mail: office@raumzumwachsen.at

5.4. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass der VP die Mitteilung über die Ausübung des Rücktrittsrechts vor Ablauf der Rücktrittsfrist absendet. Bei Berechnung der Frist sind Samstage, Sonntage und Feiertage einzuberechnen.

## **6. Folgen des Rücktritts bei einem im Fernabsatz geschlossenen Vertragsverhältnis (Punkt 5.)**

6.1. Erfolgt der Rücktritt innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsabschluss, hat die GIVB alle Zahlungen, die sie vom VP erhalten hat (mit Ausnahme der nicht refundierbaren Anmeldegebühr) unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Rücktritt von diesem Vertragsverhältnis bei der GIVB eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwendet die GIVB dasselbe Zahlungsmittel, das der VP bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit dem VP wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Eventuell anfallende Spesen im Zuge der Überweisung hat der VP zu tragen.

6.2. Erfolgt der Rücktritt innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsabschluss und hat der VP den Heimplatz innerhalb dieser 14 Tage bereits bezogen, so hat der VP eine Gebühr zu entrichten, die im Vergleich zum vertraglich vereinbarten monatlichen Gesamtpreis für die Benützung verhältnismäßig den von der GIVB bis zum Rücktritt erbrachten Leistungen entspricht.

## **7. Kündigung vor dem Beginn der Benützungsdauer**

7.1. Erfolgt eine schriftliche Kündigung des Vertragsverhältnisses durch den VP mehr als 14 Tage nach Vertragsabschluss, jedoch mehr als 2 Monate vor dem Beginn der Benützungsdauer, hat der VP die Buchungsgebühr zu entrichten (Bsp: Kündigung bis zum 31.7. bei einem angenommenen Beginn der Benützungsdauer am 1.10.).

7.2. Erfolgt eine schriftliche Kündigung des Vertragsverhältnisses durch den VP genau oder weniger als 2, jedoch mehr als 1 Monat vor dem Beginn der Benützungsdauer, hat der VP die Buchungsgebühr sowie ein monatliches Benützungsentgelt zu entrichten (Bsp: Kündigung im Zeitraum vom 1.8. bis zum 31.8. bei einem angenommenen Beginn der Benützungsdauer am 1.10.).

7.3. Erfolgt eine schriftliche Kündigung des Vertragsverhältnisses durch den VP weniger als 1 Monat vor dem Beginn der Benützungsdauer, wird die bereits eingelangte Kautions von der GIVB einbehalten (Bsp: Kündigung ab dem 1.9. bei einem angenommenen Beginn der Benützungsdauer am 1.10.).

Diese Fristen gelten weder für sämtliche Arten von Verlängerungen von Benützungsverträgen noch für zusammenhängende Angebote und auch nicht für Benützungsverträge im Zuge eines Umzugsangebotes, da in all diesen Fällen die Benützungsdauer bereits (mit dem Erstvertrag) begonnen hat.



## **8. Nichtinanspruchnahme des Heimplatzes**

8.1. Falls der VP nicht zum vereinbarten Einzugstermin erscheint und falls noch keine Schlüsselübergabe erfolgt ist, müssen das erste Benützungsentgelt und die Buchungsgebühr bis zum 5. des ersten Monats der im Benützungsvertrag festgelegten Benützungsdauer bezahlt werden.

8.2. Alle bis zum tatsächlichen Eintreffen des VP anfallenden Benützungsentgelte müssen in der Folge im Voraus bis zum jeweils 5. des Monats bezahlt werden.

8.3. Werden die Zahlungsverpflichtungen gemäß Punkt 8.1. und 8.2. vom VP nicht eingehalten, kann die GIVB das Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist beenden. In diesem Fall werden die bereits eingelangte Kautions- und die bereits entrichteten Benützungsentgelte von der GIVB einbehalten.

## **9. Zimmerübernahme und Zimmerrückgabe**

9.1. Zimmerübernahmen und Schlüsselübernahmen sowie Zimmerrückgaben und Schlüsselerückgaben sind nur an Werktagen innerhalb der im Benützungsvertrag festgelegten Benützungsdauer möglich.

9.2. Fällt der Beginn der Benützungsdauer auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, werden Zimmer und Schlüssel erst am folgenden Werktag zu den von der GIVB bekanntgegebenen Öffnungszeiten ausgegeben. Fällt das Ende der Benützungsdauer auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, so sind Unterkunft und Schlüssel am unmittelbar vorangehenden Werktag zu den von der GIVB bekanntgegebenen Öffnungszeiten zurückzugeben. Abweichend davon gelten die besonderen Regelungen bzw. Bestimmungen im Benützungsvertrag.

9.3. Bei ordnungsgemäßem Auszug wird die Kautions- und eventuell noch ausstehende Forderungen innerhalb von maximal sechs Wochen auf das vom VP bekannte Konto ausbezahlt.

## **10. Umzug in eine andere Wohneinheit**

10.1. Ein Umzug in eine andere Wohneinheit während des aufrechten Vertragsverhältnisses zwischen der GIVB und dem VP bedarf der schriftlichen Antragstellung an die GIVB durch den VP.

10.2. Der schriftliche Antrag kann jederzeit gestellt werden.

10.3. Falls die im Antrag gewünschte Wohneinheit zur Verfügung steht, erhält der VP ein für die GIVB rechtlich verbindliches Angebot zugesandt. Für den Fall, dass die gewünschte Wohneinheit nicht verfügbar ist, bleibt das bestehende Vertragsverhältnis aufrecht.

10.4. Das Angebot inkludiert den neuen Benützungsvertrag, die AGB, das Heimstatut bzw. die Heimordnung, sofern solche im betreffenden Studentenheim vorliegen, sowie eine Aufforderung zur Entrichtung der Umzugsgebühr und zur Unterzeichnung des neuen Benützungsvertrags innerhalb einer von der GIVB gesetzten, angemessenen Frist.

10.5. Das neue Vertragsverhältnis kommt durch Unterzeichnung des neuen Benützungsvertrags und Entrichtung der Umzugsgebühr in den Geschäftsräumlichkeiten der GIVB zustande.

10.6. Kommt der VP der Aufforderung nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, so ist die GIVB nicht mehr an ihr Angebot gebunden.

10.7. Nach dem gültigen Zustandekommen des neuen Vertragsverhältnisses wird das bestehende Vertragsverhältnis ohne die Einhaltung von Kündigungsfristen einvernehmlich mit sofortiger Wirkung beendet.



## **11. Verlängerung des Vertragsverhältnisses**

- 11.1. Eine Verlängerung des Vertragsverhältnisses zwischen der GIVB und dem VP bedarf der schriftlichen Antragstellung an die GIVB durch den VP.
- 11.2. Der Antrag auf Verlängerung des Vertragsverhältnisses, dessen Dauer über den 31.8. des laufenden Jahres hinausgeht, muss vor dem 15.4. des laufenden Jahres gestellt werden.
- 11.3. Der Antrag auf Verlängerung des Vertragsverhältnisses, dessen Dauer nicht über den 31.8. des laufenden Jahres hinausgeht, kann jederzeit gestellt werden.
- 11.4. Falls die im Antrag gewünschte Wohneinheit zur Verfügung steht, erhält der VP ein für die GIVB rechtlich verbindliches Angebot zugesandt. Für den Fall, dass die gewünschte Wohneinheit nicht verfügbar ist, erhält der VP ein dem Antrag möglichst nahekommendes rechtlich verbindliches Angebot.
- 11.5. Das Angebot inkludiert den neuen Benützungsvertrag, die AGB, das Heimstatut bzw. die Heimordnung, sofern solche im betreffenden Studentenheim vorliegen, sowie eine Zahlungsaufforderung zur Entrichtung der Buchungsgebühr innerhalb einer von der GIVB gesetzten, angemessenen Zahlungsfrist. Eventuell anfallende Spesen im Zuge der Überweisung trägt der VP.
- 11.6. Das neue Vertragsverhältnis kommt durch fristgerechtes Einlangen der Buchungsgebühr auf dem von der GIVB bekanntgegebenen Konto zustande.
- 11.7. Kommt der VP der Zahlungsaufforderung nicht innerhalb der Zahlungsfrist nach, so ist die GIVB nicht mehr an ihr Angebot gebunden.
- 11.8. Festgehalten wird, dass der Beginn der Benützungsdauer des neuen Vertragsverhältnisses zeitlich nicht unmittelbar an das Ende der Benützungsdauer des bestehenden Vertragsverhältnisses anschließen muss.

## **12. Kündigung des Vertragsverhältnisses durch den VP**

- 12.1. Die Kündigungsfristen des Vertragsverhältnisses sind abhängig vom Standort der Wohneinheit.
- 12.2. Kündigung während des Studienjahres: Vertragsverhältnisse über die Benützung von Wohneinheiten in Studentenheimen in den Städten Graz und Leoben können durch den VP schriftlich zu jedem Semesterende (zum 28.2. bzw. zum 30.6.) unter den folgenden Bedingungen gekündigt werden: Für einen Auszug am 28.2. muss das Vertragsverhältnis bis spätestens 31.12. des Vorjahres und für einen Auszug am 30.6. bis spätestens 30.4. desselben Jahres gekündigt werden.
- 12.3. Kündigung während der Sommermonate: Vertragsverhältnisse über die Benützung von Wohneinheiten in Studentenheimen in den Städten Graz und Leoben können vor Ablauf der Vertragsdauer durch den VP schriftlich für einen Auszug am 31.7. bis spätestens 31.5. desselben Jahres und für einen Auszug am 31.8. bis spätestens 30.6. desselben Jahres gekündigt werden.
- 12.4. Davon abweichende Kündigungsfristen können schriftlich im Benützungsvertrag vereinbart werden.

## **13. Kündigung des Vertragsverhältnisses durch die GIVB**

- 13.1. Das Vertragsverhältnis kann vor Ablauf der Vertragsdauer durch die GIVB zum Ablauf des nächstfolgenden Kalendermonats gekündigt werden, wenn der VP gegen seine aus dem Gesetz, diesen AGB, dem Benützungsvertrag, dem Heimstatut oder der Heimordnung entspringenden Verpflichtungen grob oder trotz schriftlicher Mahnung und Androhung der Kündigung verstößt.



13.2. Ebenso kann das Vertragsverhältnis durch die GIVB beendet werden, wenn der VP bei dreimaliger schriftlicher Aufforderung mit zwei Benützungsentgelten im Rückstand ist (siehe Punkt 4.4.).

13.3. Das Vertragsverhältnis kann vor Ablauf der Vertragsdauer von der GIVB mit sofortiger Wirkung beendet werden, wenn sich der VP einer strafbaren Handlung zum Nachteil von Heimbewohnern oder der GIVB oder von dessen Mitarbeitern schuldig macht oder der VP eine unmittelbar drohende Gefahr für das Heim, andere im Heim wohnende Personen oder die Mitarbeiter der GIVB darstellt.

13.4. Im Falle einer Kündigung gemäß Punkt 13.1-13.3 hat der Heimbewohner der GIVB jenen Schaden zu ersetzen, der dieser durch die vorzeitige Beendigung des Benützungsvertrags entstanden ist. Der Heimbewohner hat der GIVB daher insbesondere das infolge der Beendigung entgangene Benützungsentgelt zu ersetzen.

#### **14. Rechtsnachfolge**

14.1. Das Vertragsverhältnis berechtigt ausschließlich den im Benützungsvertrag angeführten VP. Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis durch den VP an Dritte ist nur dann zulässig, wenn die GIVB vorher ihre ausdrückliche schriftliche Zustimmung erteilt hat.

14.2. Das bestehende Vertragsverhältnis wird erst dann ohne die Einhaltung von Kündigungsfristen einvernehmlich mit sofortiger Wirkung beendet, wenn das Vertragsverhältnis mit dem Rechtsnachfolger durch Einlangen der Kautions gültig zustande gekommen und die Rücktrittsfrist von 14 Tagen verstrichen ist.

#### **15. Datenschutz und Datenverarbeitung**

15.1. Änderungen von persönlichen Daten (z.B. der Zustelladresse) sind vom VP unverzüglich bekanntzugeben.

15.2. Der VP nimmt zur Kenntnis, dass die GIVB die bekanntgegebenen personenbezogenen Daten im Rahmen der gesetzlichen Ermächtigung zum Zwecke und für die Dauer der Vertragsabwicklung, daher für die Auftragsabwicklung, zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs und zur Klärung von Fragen im Rahmen der Anfrage sowie zur Erfüllung von gesetzlichen Vorschriften automationsunterstützt gespeichert und verarbeitet werden.

#### **16. Haftung**

Die Haftung der GIVB ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Haftung für leicht fahrlässig zugefügte Schäden – mit Ausnahme von Personenschäden – ist jedoch ausgeschlossen.

#### **17. Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen**

Die GIVB behält sich das Recht vor, die AGB sowie auch die Dokumente, auf die in den AGB verwiesen wird, jederzeit abzuändern. Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Auf die Änderung der AGB wird der VP besonders hingewiesen. Die Änderungen werden wirksam, wenn der VP nicht binnen zwei Monaten nach Bekanntmachung der Änderungsmitteilung schriftlich widerspricht. Die GIVB wird den VP in der Änderungsmitteilung darauf hinweisen, welche Wirkung sein Schweigen hat. Im Fall des Widerspruchs gelten die alten AGB bis zum Ablauf des abgeschlossenen Vertragsverhältnisses weiter. Bei einem erneuten Vertragsabschluss gilt jedenfalls die zum Zeitpunkt des erneuten Vertragsabschlusses geltende Version der AGB.



## **18. Rechtswahl**

Vorbehaltlich zwingender Bestimmungen zum Schutze des Verbrauchers, wird für sämtliche Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien österreichisches Recht unter Ausschluss des Internationalen Privatrechtsgesetzes (IPRG) vereinbart.

## **19. Gerichtsstand**

Vorbehaltlich zwingender Bestimmungen zum Schutze des Verbrauchers, wird der ausschließliche Gerichtsstand des örtlich und sachlich für die Stadt Graz zuständigen Gerichts vereinbart.

## **20. Schriftform**

20.1. Zu Beweis Zwecken wird dem VP empfohlen, sämtliche Mitteilungen und Erklärungen an die GIVB schriftlich zu richten.

20.2. Alle Mitteilungen bzw. Erklärungen an die GIVB sind – sofern nicht vorstehend etwas anderes vereinbart wurde – bis auf Widerruf zu richten an:

G'scheit im Veedel Betriebs GmbH, Prof.-Franz-Spath-Ring 43/28, 8042 Graz  
E-Mail: office@raumzumwachsen.at

20.3. Die GIVB kann dem VP rechtlich bedeutsame Mitteilungen auch per E-Mail, an die bei Vertragsabschluss zur Verfügung gestellte oder an die vom VP der GIVB bekanntgegebene E-Mail-Adresse senden.

## **21. Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder durch neue gesetzliche Bestimmungen unwirksam werden, so bleiben die hiervon nicht betroffenen übrigen Bestimmungen unverändert wirksam. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung jenes Inhalts zu ersetzen, die wirtschaftlich der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

## **22. Alternative Streitbeilegung**

Die EU-Kommission hat eine Plattform für außergerichtliche Streitbeilegung bereitgestellt. Verbrauchern gibt dies die Möglichkeit, Streitigkeiten im Zusammenhang mit Verträgen über Waren und Dienstleistungen, ohne die Einschaltung des Gerichtes zu lösen. Die Streitbeilegungsplattform ist unter dem Link <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> erreichbar. Wir weisen darauf hin, dass wir weder gesetzlich noch freiwillig einem alternativen Streitbeteiligungsverfahren unterliegen bzw. daran teilnehmen.

## **23. Maßgebliche Fassung**

Im Falle von Widersprüchen zwischen der deutschen und einer anderssprachigen Version dieser Bestimmungen ist die deutsche Fassung maßgebend.